

RS Vwgh 2019/2/26 Ra 2018/02/0307

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2019

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs2e;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwG VG 2014 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/02/0252 B 27. November 2018 RS 2

Stammrechtssatz

Wieviel von der mit einem Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät gemessenen Geschwindigkeit abzuziehen ist, muss im Rahmen des ermittelten Sachverhaltes festgestellt werden. Als taugliche Beweismittel, um verlässliche Rückschlüsse und damit Feststellungen über die Messtoleranz des konkreten Gerätes machen zu können, sind etwa die Gebrauchsanweisung bzw. Betriebsanleitung des Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes, allenfalls die Beziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen, anzusehen (vgl. VwGH 8.5.2018, Ra 2018/02/0083).

Schlagworte

Feststellen der GeschwindigkeitBegründung BegründungsmangelBeweiswürdigung Wertung der Beweismittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018020307.L01

Im RIS seit

20.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at